



Merkblatt über das Erlaubnisverfahren nach § 11 Tierschutzgesetz

Wer nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr.

- 3 Tiere in einem Tierheim oder in einer ähnlichen Einrichtung halten,
- 4 Tiere in einem Zoologischen Garten oder einer anderen Einrichtung, in der Tiere gehalten und zur Schau gestellt werden, halten,
- 5 Wirbeltiere, die nicht Nutztiere sind, zum Zwecke der Abgabe gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung in das Inland verbringen oder einführen oder die Abgabe solcher Tiere, die in das Inland verbracht oder eingeführt werden sollen oder worden sind, gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung vermitteln,
- 6 für Dritte Hunde zu Schutzzwecken ausbilden oder hierfür Einrichtungen unterhalten,
- 7 Tierbörsen zum Zwecke des Tausches oder Verkaufes von Tieren durch Dritte durchführen oder
- 8 gewerbsmäßig, außer in den Fällen der Nummer 1,
 - a. Wirbeltiere, außer landwirtschaftliche Nutztiere und Gehegewild, züchten oder halten,
 - b. mit Wirbeltieren handeln,
 - c. einen Reit- oder Fahrbetrieb unterhalten,
 - d. Tiere zur Schau stellen oder für solche Zwecke zur Verfügung stellen,
 - e. Wirbeltiere als Schädlinge bekämpfen oder
 - f. für Dritte Hunde ausbilden oder die Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter anleiten,

will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Die Erlaubnis wird auf Antrag von der zuständigen Behörde erteilt. Die zuständige Behörde ist für Bürger aus dem Rhein-Neckar-Kreis:

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Veterinäramt und Verbraucherschutz
Adelsförsterpfad 7, 69168 Wiesloch
Tel.-Nr.: 06222/3073-4361 bzw. -4265
Fax: 06222/30734264
E-Mail: veterinaeramt@rhein-neckar-kreis.de
Internet: www.rhein-neckar-kreis.de

Träger der Erlaubnis ist der Inhaber des Unternehmens.

Bei Betreiben eines Tierheimes ist ein(e) für die Tierhaltung verantwortliche(r) Tierheimleiter(in) zu benennen. Befugnisse und Pflichten der Personen sind schriftlich festzuhalten. Der Vertrag ist der zuständigen Behörde vorzulegen.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Geplante Tätigkeit
- Ort des Gewerbes (Geschäftsadresse)
- Inhaber des Betriebes (Name, Anschrift, Geburtsdatum und Geburtsort)
- Angaben über die für die Tätigkeit verantwortliche Person, sofern sie nicht mit dem jeweiligen Betriebsinhaber identisch ist (Name, Anschrift, Geburtsdatum und Geburtsort)
- Die Arten und die jeweiligen Stückzahlen der Tiere, die gehalten werden sollen
- Plan der Räume und Einrichtungen, Grundriss (Lageskizze, Beschreibung der Haltungseinrichtungen, Käfige, Terrarien, Beleuchtung...)

Bereits im Antrag ist die Anzahl der Räume, deren Gesamtgröße und die Art der gehaltenen Tiere möglichst genau zu bezeichnen.

Bei der Benennung der Tierart genügen keine allgemeinen Bezeichnung (z. B. Vögel, Fische usw.), sondern es ist die genaue Unterart bzw. Rasse anzugeben (im Beispielsfall also: Nicht Vögel, sondern Papageienvögel, Kanarienvögel usw.).

Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung

Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung sind:

- der Nachweis vorhandener Sachkunde bei der für die Tätigkeit verantwortlichen Person
- Zuverlässigkeit z.B. durch Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses und eines Auszuges aus dem Gewerbezentralregister
- die behördlich im Rahmen eines Termins vor Ort festgestellte Eignung der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und ihrer Einrichtung in Verbindung mit der gleichzeitig artgerechten Haltung der angegebenen Tierarten und jeweiligen Stückzahlen

Die **Räumlichkeiten**, in denen die Einrichtung betrieben werden soll, muss eine artgerechte Haltung und Unterbringung der Tiere ermöglichen. Eine den Bedürfnissen der gehaltenen Tierarten entsprechende Ernährung muss gewährleistet sein. Gegebenenfalls werden die Räumlichkeiten von einem beamteten Tierarzt besichtigt. Sollte dies erforderlich werden, wird sich das Landratsamt oder das Veterinäramt mit Ihnen in Verbindung setzen.

Sachkunde

Sachkunde liegt vor, wenn die für die Tätigkeit verantwortliche Person die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für die beantragte Tätigkeit hat.

Das Veterinäramt kann als zuständige Behörde verlangen, dass unter Beteiligung des beamteten Tierarztes und erforderlichenfalls weiterer Sachverständiger im Rahmen eines Fachgespräches der Nachweis über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich Haltung, Pflege und Unterbringung der betreffenden Tierarten geführt wird. Ein solches Gespräch ist insbesondere dann erforderlich, wenn die für die Tätigkeit verantwortliche Person keine abgeschlossene staatlich anerkannte oder sonstige Aus- oder Weiterbildung absolviert hat, die zum Umgang mit den entsprechenden Tierarten befähigt. Im Gespräch werden dann die Kenntnisse zur Biologie der entsprechenden Tierart/Tierarten, zur Aufzucht, Haltung, Fütterung und allgemeiner Hygiene, den wichtigsten Krankheiten der betreffenden Tierarten und den einschlägigen tierschutzrechtlichen Bestimmungen geprüft.

Das Veterinäramt kann von einem Fachgespräch absehen, wenn die verantwortliche Person durch das Ablegen einer von dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg als gleichwertig angesehener Sachkundeprüfung eines Verbandes ihre fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen hat.

Zuverlässigkeit

Von der Zuverlässigkeit ist bei der für die Tätigkeit verantwortlichen Person auszugehen, wenn sie der Behörde bekannt ist und keine Tatsachen vorliegen, die zu Zweifeln an der Zuverlässigkeit dieser Person im Hinblick auf den Tierschutz Anlass geben. Die Behörde kann den Antragsteller auffordern, dass die für die Tätigkeit verantwortliche Person ein Führungszeugnis beantragt und, wenn über die Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung zu entscheiden ist, eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister vorgelegt wird. Zuverlässigkeit liegt in der Regel dann vor, wenn die beantragende Person in den letzten 5 Jahren vor Antragsstellung nicht wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens verurteilt wurde, das einen Mangel an Zuverlässigkeit hinsichtlich des Züchtens oder Haltens von Tieren oder des Handels mit Tieren hat erkennen lassen.

Dies gilt auch, wenn gegenüber der Person Bußgelder wegen Ordnungswidrigkeiten nach dem Tierschutzgesetz verhängt wurden oder Verstöße gegen das Tierseuchenrecht, das Artenschutzrecht oder gegen Polizei- oder Ordnungsrecht verhängt wurden.

Verantwortliche Person

Für die Tätigkeit verantwortliche Person ist jeweils derjenige, der die Verantwortung, auf die sich die Tätigkeit erstreckt, nicht nur vorübergehend trägt. Die verantwortliche Person muss aufgrund der Betriebsorganisation in der Lage sein, die Verantwortung auch tatsächlich zu übernehmen, insbesondere muss eine regelmäßige Anwesenheit von angemessener Dauer in den Betriebsteilen gewährleistet sein.

Gewerbsmäßigkeit

Gewerbsmäßigkeit im Sinne des Tierschutzgesetzes liegt insbesondere dann vor, wenn die genannten Tätigkeiten selbstständig, planmäßig, fortgesetzt und mit der Absicht der Gewinnerzielung ausgeübt werden. Voraussetzungen für ein gewerbsmäßiges Züchten sind in der Regel erfüllt, wenn eine Haltungseinheit folgenden Umfang oder folgende Absatzmengen erreicht:

- **Hunde:** 3 oder mehr fortpflanzungsfähige Hündinnen oder 3 oder mehr Würfe pro Jahr
- **Katzen:** 5 oder mehr fortpflanzungsfähige Katzen oder 5 oder mehr Würfe pro Jahr
- **Kaninchen Chinchillas:** mehr als 100 Jungtiere als Heimtiere pro Jahr
- **Meerschweinchen:** mehr als 100 Jungtiere pro Jahr
- **Mäuse, Hamster, Ratten, Gerbils:** mehr als 300 Jungtiere pro Jahr
- **Reptilien:** mehr als 100 Jungtiere pro Jahr
- **Schildkröten:** mehr als 50 Jungtiere pro Jahr
- **Vogelarten bis einschließlich Nymphensittichgröße:** regelmäßiger Verkauf von Jungtieren und Haltung von mehr als 25 züchtende Paare
- **Vogelarten größer Nymphensittichgröße:** regelmäßiger Verkauf von Jungtieren und Haltung von mehr als 10 züchtende Paare
- **Kakadu und Ara:** 5 züchtende Paare
- **Sonstige Heimtiere:** ein zu erwartender Verkaufserlös von mehr als 2000 Euro jährlich

Als Haltungseinheit gelten alle Tiere eines Halters, auch wenn diese in unterschiedlichen Einrichtungen gehalten werden, aber auch die Haltung von Tieren mehrerer Halter, wenn Räumlichkeiten, Ausläufe oder ähnliches gemeinsam genutzt werden.

Für **landwirtschaftliche Nutztiere** wird für das Züchten und Halten **keine Erlaubnis** benötigt.

Als landwirtschaftliche Nutztiere gelten Wiederkäuer, Schweine, Kaninchen, Geflügel soweit sie domestiziert sind und zur Gewinnung tierischer Produkte gezüchtet oder gehalten werden, domestizierte Einhufer, zur Schlachtung oder zum Besatz bestimmte Fische.

Straußenvögel sowie Pelztiere wie Nerze, Füchse, Nutrias und Chinchillas sind **keine** landwirtschaftlichen Nutztiere.

Gewerbsmäßiges Unterhalten eines Reit- oder Fahrbetriebes

Die Voraussetzungen sind erfüllt, wenn mehr als ein Tier regelmäßig gegen Entgelt für Reit- oder Fahrzwecke bereitgestellt wird. Dies trifft auch auf Reitvereine zu, die nicht nur für ihre Mitglieder, sondern darüber hinaus regelmäßig für Dritte Pferde gegen Entgelt bereithalten.

Für den Bereich **Zoofachhandel** kommt als staatlich anerkannte Aus- oder Weiterbildung insbesondere eine abgeschlossene Ausbildung als Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel, Fachbereich Zoofachhandel, als Tierpfleger/Tierpflegerin oder eine Weiterbildung zum geprüften Tierpflegemeister/zur geprüften Tierpflegemeisterin in Betracht.

Zurschaustellen

Unter diesen Begriff fällt auch das Mitführen von Tieren zum Zwecke des Spendensammelns.

Beginn der Tätigkeit

Mit der Tätigkeit darf erst nach Erteilung der Erlaubnis begonnen werden.

In Räumlichkeiten, Haltungseinrichtungen sowie mit Tiergattungen, die im Antrag nicht genannt sind, darf die beantragte Tätigkeit nicht ausgeübt werden.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird die beantragte Erlaubnis erteilt werden. Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (z.B. Auflagen) versehen werden. Für die Entscheidung über den Antrag werden Gebühren erhoben.

Änderungen der im Antrag mitgeteilten Sachverhalte sind der ausstellenden Behörde ohne Aufforderung mitzuteilen.

**Für weitere Fragen steht Ihnen das
Veterinäramt und Verbraucherschutz beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Adelsförsterpfad 7 in 69168 Wiesloch
unter der Telefonnummer: 06222 / 3073 - 4361 bzw. - 4265
zur Verfügung.**